

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen zum Haus- und Wohnungsschutzbrief

Schutzbrief auf einen Blick – Inhaltsverzeichnis

Wer ist Versicherer und was leistet der Schutzbrief?

- §1 Versicherer
- §2 Meldung über ROLAND Notfall-Telefon für Service und Kostenersatz

Wie hoch sind die Leistungen im Einzelnen?

- §3 Entschädigungsgrenze und Jahreshöchstleistung

Wann ist eine Leistungspflicht gegeben, wer ist an welchem Ort versichert?

- §4 Versicherungsfall/versicherte Personen/Versicherungsort
- §5 Geltungsbereich

Wie hilft der Schutzbrief?

- §6 Versicherungs-/Beistandsleistungen
Der Schutzbrief hilft durch Organisation von Serviceleistungen und Kostenersatz in folgenden Notsituationen:
 - (1) Schlüsseldienst im Notfall
 - (2) Elektroinstallateur-Service im Notfall
 - (3) Rohrreinigungs-Service im Notfall
 - (4) Sanitärinstallateur-Service im Notfall
 - (5) Heizungsinstallateur-Service im Notfall
 - (6) Notheizung
 - (7) Schädlingsbekämpfung
 - (8) Entfernung von Wespennestern

Was ist sonst bei dem Schutzbrief zu beachten?

- §7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person
- §8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen
- §9 Pflichten nach Schadeneintritt
- §10 Dauer und Ende des Vertrages/Versicherungsschutz
- §11 Anzeigen/Willenserklärungen/Anschriftenänderungen
- §12 Gesetzliche Verjährung
- §13 Zuständiges Gericht
- §14 Anzuwendendes Recht
- §15 Verpflichtungen Dritter

§1 Versicherer

Versicherungsunternehmen ist die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG; Postanschrift: 50664 Köln; Hausanschrift: Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln (Tel: 0221/8277-9432; Fax: 0221/8277-560; Mail: service@roland-schutzbrief.de) im Folgenden ROLAND genannt.

§2 Meldung über ROLAND Notfall-Telefon

(1) ROLAND erbringt im Schadenfall die unter § 6 aufgeführten Versicherungs-/Beistandsleistungen in Form der Organisation von Serviceleistungen sowie als Kostenersatz für die von ROLAND organisierten Serviceleistungen.

Voraussetzungen für den Erhalt der unter § 6 aufgeführten Versicherungs-/Beistandsleistungen sind, dass die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt und der Versicherungsfall ausschließlich über das Notfall-Telefon gemeldet wird. Das ROLAND Notfall-Telefon steht hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr unter folgender Nummer zur Verfügung: **030 / 58 849 140.**

(2) ROLAND ist von der Verpflichtung der Kostenübernahme frei, wenn der Versicherungsfall nicht über das Notfall-Telefon gemeldet wird, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt ROLAND insoweit zur Kostenübernahme verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Höhe der zu übernehmenden Kosten gehabt hat.

(3) ROLAND zahlt die gemäß § 6 zu übernehmenden Kosten bis maximal zur Höhe der Entschädigungsgrenze/Höchstleistung nach § 3 direkt an den Dienstleister.

§3 Entschädigungsgrenze und Jahreshöchstleistung

Für die unter § 6 genannten Versicherungs-/Beistandsleistungen übernimmt ROLAND jeweils Kosten von höchstens 500 EUR je Beistandsleistung im Rahmen eines Versicherungsfalls. Organisiert die versicherte Person die Hilfeleistung selbst, erstattet ROLAND jeweils Kosten von höchstens 300 EUR je Beistandsleistung im Rahmen eines Versicherungsfalls. Der Ersatz von Kosten ist in diesen Fällen auf 1.500 EUR für alle Versicherungsfälle begrenzt, die innerhalb eines Versicherungsjahres je versicherter Einheit an das Notfall-Telefon gemeldet werden (Jahreshöchstleistung).

§4 Versicherungsfall/versicherte Personen/Versicherungsort

- (1) Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
 - a) die Voraussetzungen für die Erhebung eines Anspruchs auf Versicherungs-/Beistandsleistungen durch ROLAND gemäß § 6 gegeben sind und
 - b) der Anspruch auf Versicherungs-/Beistandsleistungen über das ROLAND Notfall-Telefon tatsächlich gemeldet und geltend gemacht wird.
- (2) Versicherungs-/Beistandsleistungen dieses Schutzbriefes gem. § 6 stehen

den vom Versicherungsnehmer bei ROLAND angemeldeten versicherten Personen zu, sowie den mit den versicherten Personen in ständiger häuslicher Gemeinschaft lebende Personen. Den versicherten Personen steht das Recht zu, Ansprüche auf die Versicherungs-/Beistandsleistungen gem. § 6 direkt gegenüber ROLAND geltend zu machen.

(3) Versicherungsschutz besteht für die vom Versicherungsnehmer bei ROLAND angemeldete, selbstgenutzte private Wohnung bzw. Wohneinheit der jeweiligen versicherten Person. Als Wohneinheit gilt jeweils eine Wohnung/ ein Einfamilienhaus (ohne Einliegerwohnung) einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen).

§5 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle in Deutschland, sofern in den Leistungen des § 6 nicht etwas anderes bestimmt ist.

§6 Versicherungsleistungen

ROLAND erbringt Versicherungs-/Beistandsleistungen in den in Absätzen (1) bis (8) genannten Notfällen.

(1) Schlüsseldienst im Notfall

a) ROLAND organisiert das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn eine versicherte Person nicht in die versicherte Wohneinheit gelangen kann, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder weil sich die versicherte Person versehentlich ausgesperrt hat.

b) Wenn die versicherte Person ROLAND die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt ROLAND die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst) sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte. Die Kosten für ein provisorisches Schloss dürfen 50 EUR nicht übersteigen. Insgesamt übernimmt ROLAND Kosten bis maximal 500 EUR je Versicherungsfall.

(2) Heizungsinstallateur-Service im Notfall

a) ROLAND organisiert den Einsatz eines Heizungsinstallateurbetriebes, wenn aa) Heizkörper in der versicherten Wohneinheit wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können; bb) aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper in der versicherten Wohneinheit repariert oder ersetzt werden müssen.

b) Wenn die versicherte Person ROLAND die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt ROLAND die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.

c) ROLAND erbringt keine Leistungen für die Behebung von

- aa) Defekten an Boilern, Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren;
- bb) Schäden durch Korrosion;
- cc) Defekten an Fußbodenheizungen und Elektrospeicher-Heizungen.

(3) Notheizung

a) ROLAND organisiert und stellt maximal drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohneinheit unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungsinstallateur-Service im Notfall (§ 6 Abs. 2) nicht möglich ist.

b) Wenn die versicherte Person ROLAND die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt ROLAND die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte, maximal jedoch 500,00 EUR je Versicherungsfall.

c) ROLAND leistet keine Entschädigung für zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz von Leih-Heizgeräten entstehen.

(4) Schädlingsbekämpfung

a) ROLAND organisiert die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma, wenn der Befall der versicherten Wohneinheit durch Schädlinge aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann. Als Schädlinge gelten hierbei ausschließlich Schaben (z.B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

b) Wenn die versicherte Person ROLAND die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt ROLAND die Kosten für die Schädlingsbekämpfung, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.

(5) Entfernung von Wespennestern

a) ROLAND organisiert die fachgerechte Entfernung von Wespennestern, die sich im Bereich der versicherten Wohneinheit befinden und von aktiven Wespenvölkern besiedelt sind bzw. die Umsiedlung des Wespenvolkes.

b) Wenn die versicherte Person ROLAND die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt ROLAND die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.

c) ROLAND erbringt keine Leistungen, wenn

- aa) sich das Wespennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohneinheit zugeordnet werden kann;
- bb) die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennests aus rechtlichen Gründen, z.B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist;
- cc) das Wespennest verlassen bzw. nicht von einem Wespenvolk genutzt wird.

(6) Rohrreinigungs-Service im Notfall

- a) ROLAND organisiert den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohneinheit Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinale, Bidets oder Bodenabläufe verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann.
- b) Wenn die versicherte Person ROLAND die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt ROLAND die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.
- c) ROLAND erbringt keine Leistungen, wenn die Ursache für die Rohrverstopfung für die versicherte Person erkennbar außerhalb der versicherten Wohneinheit liegt. Die Reinigung von Dachrinnenleitungen und deren Ableitungen sowie TV-Kamerafahrten in Rohrleitungen übernimmt ROLAND nicht.

(7) Sanitärinstallateur-Service im Notfall

- a) ROLAND organisiert den Einsatz eines Sanitärinstallateurbetriebes, wenn
- aa) aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an der Spülung des WC oder des Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohneinheit das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann;
- bb) aufgrund eines Defekts an einer Armatur, WC oder Urinal oder am Haupthahn in der versicherten Wohneinheit die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.
- b) Wenn die versicherte Person ROLAND die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt ROLAND die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.
- c) ROLAND erbringt keine Leistungen
- aa) für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern;
- bb) für Ersatzteile;
- cc) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation in der versicherten Wohneinheit.

(8) Elektroinstallateur-Service im Notfall

- a) ROLAND organisiert bei Defekten an der Elektroinstallation der versicherten Wohneinheit den Einsatz eines Elektroinstallateurbetriebes, sofern kein allgemeiner Stromausfall vorliegt.
- b) Wenn die versicherte Person ROLAND die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt ROLAND die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.
- c) ROLAND erbringt keine Leistungen für die Behebung von Defekten/Schäden an
- aa) elektrischen und elektronischen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern, elektrische Rollläden, eingebaute Lüfter;
- bb) der Elektroinstallation der Außenanlagen (z.B. Garten, Außenbeleuchtung, Klingelanlage);
- cc) Stromverbrauchs-Zählern;
- dd) Elektro-Installationen im Gemeinschaftsbereich von Mehrfamilienhäusern.

§7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Für den Haus- und Wohnungsschutzbrief können die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).

§8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- (1) ROLAND erbringt keine Leistungen, wenn das Ereignis durch Krieg, Innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnung staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde.
- (2) Die versicherten Personen können von ROLAND keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis von ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Ereignisses ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- (3) Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen von ROLAND Kosten erspart, die ohne den Schadeneintritt hätten aufgewendet werden müssen, kann ROLAND die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
- (4) ROLAND erbringt keine Leistungen nach § 6 für solche Ereignisse, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten waren, insbesondere nicht für die Beseitigung von Schäden bzw. die Behebung von Defekten, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren.

§9 Pflichten nach Schadeneintritt

- (1) Nach dem Eintritt eines Schadenfalles muss die versicherte Person
- a) ROLAND den Schaden unverzüglich gem. § 2 über das Notfall-Telefon anzeigen;
- b) sich mit ROLAND darüber abstimmen, ob und welche Leistungen erbracht werden;
- c) den Schaden so gering wie möglich halten und die Weisungen von ROLAND beachten;
- d) ROLAND jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen;
- e) ROLAND bei der Geltendmachung der aufgrund der Leistungen von ROLAND auf ROLAND übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.
- (2) Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, verliert die versicherte Person den Versicherungsschutz, es sei denn die Obliegenheit wurde durch die versicherte Person weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig verletzt.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des von dem Versicherungsnehmer oder der versicherten

Person verursachten Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der ROLAND obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei vorsätzlicher Verletzung behält der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen von ROLAND ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person kein erhebliches Verschulden trifft.

- (3) Die versicherte Person hat nach der Anzeige eines Schadenfalles jede Änderung der Anschrift gegenüber ROLAND mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, genügt für eine Willenserklärung, die der versicherten Person gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte ROLAND bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung der versicherten Person.

§10 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

- (1) Für die versicherte Person beginnt der Versicherungsschutz mit dem vom Versicherungsnehmer schriftlich mitgeteilten Anmeldedatum bei ROLAND. Eine Annahmeerklärung und/oder eine Versicherungsbestätigung werden der versicherten Person von ROLAND nicht ausgestellt.
- (2) Für die versicherte Person endet der Versicherungsschutz mit dem vom Versicherungsnehmer schriftlich mitgeteilten Abmeldedatum bei ROLAND. Eine Mitteilung gegenüber der versicherten Person erfolgt durch ROLAND nicht.
- (3) Wird der Gruppenversicherungsvertrag zwischen ROLAND und dem Versicherungsnehmer beendet, endet auch der Versicherungsschutz für die versicherte Person. ROLAND gewährt den zum Beendigungszeitpunkt angemeldeten versicherten Personen einen Nachhaftungszeitraum von sechs Monaten nach Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages. Die Regelungen des § 10 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

§11 Anzeigen/Willenserklärungen

Alle für ROLAND bestimmten Anzeigen und Erklärungen, ausgenommen die Anspruchserhebung auf Versicherungs-/ Beistandsleistungen über das Notfall-Telefon (§ 2), sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG (§ 1) gerichtet werden.

§12 Gesetzliche Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Ist ein Anspruch der versicherten Person aus diesem Schutzbrief bei ROLAND angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der versicherten Person die Entscheidung in Textform zugeht.

§13 Zuständiges Gericht

- (1) Für Klagen gegen ROLAND bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG.
- Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie zurzeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Für Klagen von ROLAND gegen eine versicherte, natürliche Person ist das Gericht zuständig, das für den Wohnsitz der versicherten Person oder, in Ermangelung eines solchen, für den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist die versicherte Person eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn die versicherte Person eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- (3) Ist der Wohnsitz der versicherten Person oder ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von ROLAND.

§14 Anzuwendendes Recht

Für diesen Haus- und Wohnungsschutzbrief gilt deutsches Recht.

§15 Verpflichtungen Dritter

- (1) Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
- (2) Soweit die versicherte Person aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen kann, steht ihr frei, welchem Versicherer sie den Schadenfall meldet. Wird der Schadenfall bei ROLAND gemeldet, wird ROLAND im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.
- (3) Hat die versicherte Person aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann er oder sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die den Gesamtschaden übersteigt.